

Delegation

pflegerischer und ärztlicher Tätigkeiten



Unter der Delegation pflegerischer und ärztlicher Tätigkeiten versteht man die Übertragung pflegerischer bzw. ärztlicher Tätigkeiten an Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer. Dies erfordert neben einer schriftlichen Anordnung auch eine Anleitung und Unterweisung durch medizinisches Fachpersonal (Ärztin, Arzt, diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester, diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger).

Für die Delegation pflegerischer und ärztlicher Tätigkeiten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ✦ Die Delegation pflegerischer und ärztlicher Tätigkeiten darf nur im Einzelfall erfolgen.
- ✦ Pflegerische und ärztliche Tätigkeiten dürfen nur ausgeführt werden, sofern die selbstständige Personenbetreuerin bzw. der selbstständige Personenbetreuer dauernd oder zumindest regelmäßig über längere Zeiträume im Haushalt der zu betreuenden Person anwesend ist.
- ✦ Pro Haushalt dürfen höchstens drei Menschen betreut werden, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen.
- ✦ Es muss eine schriftliche Einwilligung der zu betreuenden Person bzw. Angehörigen, Beauftragten oder Vertretungsbefugten vorliegen.
- ✦ Es muss eine schriftliche Anordnung vonseiten medizinischen Fachpersonals hinsichtlich definierter Tätigkeiten vorliegen.
- ✦ Im Rahmen der Anleitung und Unterweisung ist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übernahme der Tätigkeit durch die Personenbetreuerin bzw. den Personenbetreuer hinzuweisen.
- ✦ Die Person, die die fachkundige Anleitung bzw. Unterweisung vornimmt, hat sich davon zu vergewissern, dass die Personenbetreuerin bzw. der Personenbetreuer über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt.
- ✦ Die Delegation von pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten ist befristet. Sie endet spätestens mit dem jeweiligen Betreuungsverhältnis.

Dokumentation und Kontrolle der Delegation ärztlicher und pflegerischer Tätigkeiten

Informationspflicht: Die Delegation pflegerischer und ärztlicher Tätigkeiten muss durch medizinisches Fachpersonal dokumentiert werden. Auch die selbstständigen Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer sind verpflichtet, die Durchführung der übertragenen Tätigkeiten ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren.

Informationspflicht: Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer müssen alle Informationen, die für die Delegation von Bedeutung sein könnten, unverzüglich der anordnenden Person bekannt geben. Das betrifft insbesondere eine Veränderung des Zustandsbildes der zu betreuenden Person oder eine Unterbrechung der Betreuungstätigkeit.

Kontrollpflicht: Die Durchführung der delegierten pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten muss regelmäßig durch medizinisches Personal kontrolliert werden.

Wenn eine Personenbetreuer*in bei Vorliegen delegationspflichtiger Tätigkeiten diese ohne entsprechende Delegation durchführt, kann Sie dafür haftbar gemacht werden und es können hohe Strafen drohen.